

SATZUNG
der Ortsgemeinde Binsfeld
über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile oder Teile davon
nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
Bereich „Bahnhofstraße“
vom 18.05.1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. Aug 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Binsfeld vom 20.04.1998 folgende Satzung für die Ortsgemeinde Binsfeld erlassen:

§ 1

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 BauGB werden die in beigefügtem Übersichtsplan der Gemarkung Binsfeld (Flur 1) umrandete Parzellen, an der „Bahnhofstraße“ am Ortsausgang in Richtung Herforst, belegenen Grundstücke, beginnend ab der Einmündung der Zufahrtsstraße „Zur Ziegelei“, einbezogen.

§ 2

Aus siedlungswasserwirtschaftlichen Gründen werden folgende Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung/Regenrückhaltung gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

- a) Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, bleibt § 10 (3) LBauO zu beachten. Für die Rückhaltung/Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers auf privaten Grundstücken gelten die Vorgaben des aktuellen Landeswassergesetzes. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u. a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z. B.

wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Als Fassungsvermögen der Rückhaltegruben oder -gräben werden mind. 50 l/m² Dachfläche festgesetzt.

- b) Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die og. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage zu übergeben.
- c) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Binsfeld, den 18.05.1998

Ortsgemeinde Binsfeld



Bürgermeister